



Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden

GZ: BMASK-90480/0007-III/3/2015

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich zu dem Entwurf eines Verbraucherzahlungskontogesetzes Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters. VertretungsNetz schränkt seine Stellungnahme auf den Themenbereich „Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen“ ein.

Seit In-Kraft-Treten des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 im Juli 2007 ist VertretungsNetz mit einer Clearingfunktion im Rahmen der Sachwalterschaft betraut. Beim Clearing suchen VereinssachwalterInnen im Vorfeld oder im Zuge eines Sachwalterbestellungsverfahrens nach möglichen Alternativen zu einer Sachwalterschaft.

Im Jahr 2008 hat die Republik Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen samt Zusatzprotokoll ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen im Besonderen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Die strategischen Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention wurden in der Folge von der österreichischen Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 – 2020 beschrieben.

Im Bereich der Sachwalterschaft wurden unter anderem eine Reform des Sachwalterrechts unter Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- peter.schlauffer@vsp.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

angekündigt, mit dem Ziel, Alternativen zur Sachwalterschaft einzuführen sowie den Aufbau von Strukturen für eine unterstützte Entscheidungsfindung zu fördern.

Vor diesem Hintergrund wurden die Sachwaltervereine im September 2013 vom Bundesministerium für Justiz mit der Durchführung eines Modellprojektes Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung beauftragt. Im Rahmen dieses Projekts werden Menschen mit Beeinträchtigungen über einen längeren Zeitraum hinweg begleitet und es wird in verstärktem Ausmaß versucht, subsidiäre Hilfen zu erschließen. Ein Teilbereich könnte nun durch die im Entwurf vorgesehene Einführung eines Basiskontos einer Lösung zugeführt werden. Denn nicht selten ist der fehlende Zugang zu einem Konto Grund für die Anregung einer Sachwalterschaft für einen Menschen mit Beeinträchtigung:

So wird bisher für sozial – oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Personen mit einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung eine Sachwalterschaft angeregt und in der Folge im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens auf Antrag eines (einstweiligen) Sachwalters ein sogenanntes „Gerichtsdepotkonto“ oder „Mündelgeldkonto“ bei einem Kreditinstitut eröffnet. Diese Konten sind nicht überziehbar und stehen für Zahlungsvorgänge, wie sie in § 25 des Entwurfes beschrieben sind, zur Verfügung.

VertretungsNetz begrüßt die Intention des Entwurfes, derartige Konten auch unabhängig von einer Maßnahme wie der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für eine erwachsene Person auf gesetzlicher Grundlage vorzusehen. Es hat sich auch gezeigt, dass das in den letzten Jahren von einigen Instituten angebotene „Habenkonto“, wenn die Zurverfügungstellung an die Mitarbeit einer sozialen Einrichtung geknüpft ist, den Bedarf nicht decken konnte.

VertretungsNetz befürwortet daher das „Basiskonto“ als eine weitere wichtige Maßnahme, die Menschen mit wirtschaftlichen Beeinträchtigungen erlaubt, ihr Recht auf Selbstbestimmung zu wahren und dabei zugleich jene nicht unbeträchtlichen Kosten einzusparen, die bisher durch die umständliche Handhabung von Zahlungen angefallen sind.

Allerdings ist nach Ansicht von VertretungsNetz der Ablehnungsgrund in § 24 Abs 1 Z 2 zu allgemein formuliert, insbesondere bleibt unklar, welche gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter dafür maßgeblich sein soll. Es fehlt die Klarstellung, dass verjährte oder verbüßte Straftaten davon nicht umfasst sind.

VertretungsNetz spricht sich gegen den in § 24 Abs 1 Z 3 genannten Ablehnungsgrund aus, wonach das Kreditinstitut den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden

Funktionen ablehnen darf, wenn der Verbraucher eine gerichtlich festgestellte offene Forderung hat und es in der Gemeinde, in welcher der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder in einer angrenzenden Gemeinde zumindest eine Filiale eines anderen Kreditinstituts gibt, dem kein Ablehnungsrecht zusteht. VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass Menschen mit Beeinträchtigung oft auch in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, und die Nachbargemeinde nicht leicht erreichbar ist. Das Kreditinstitut darf dem Verbraucher auf einem Basiskonto gem § 25 Abs 5 grundsätzlich ohnehin keine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeiten bereitstellen, weshalb offene Forderungen aus der Vergangenheit keinen Hinderungsgrund bilden sollten.

Was das zukünftige Entgelt (§ 26 des Entwurfs) betrifft, möchte VertretungsNetz anmerken, dass erwerbsunfähige Menschen mit Beeinträchtigungen leider oft nur ein Mindesteinkommen beziehen. Umso wichtiger wäre es, dass für diese Personengruppe die halbierte Entgeltobergrenze gilt. VertretungsNetz unterstützt deshalb die Aufnahme von erwerbsunfähigen Menschen mit Beeinträchtigungen in die Gruppe von Verbrauchern, bei denen die nach Abs 1 Z 1 maßgebliche Entgeltobergrenze für die Dauer ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit 40 statt 80 Euro beträgt, im Wege der künftigen Verordnung.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 16.12.2015

www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at